Dietrich von Pliennigen

an

seinen Freund

B. von G — s.

Ueber

Landtags-

und

landschaftliche Angelegenheiten

in Baiern

Im Dezember 1803.

Salus Patriae! Suprema lex esto!

So riefen einst die Edeln und Biedern der Nation! Nach so weisen und beglückenden Grundsätzen handelten Sie in Einigkeit und mit Gemeingeist. ——— Egoismus — (dieß jetzt allgemein herrschende, Staaten verderbende Laster,) war da kaum noch von Einzelnen gekannt, von der vereinten Mehrheit verachtet — verworfen: ——— So war (in jenen goldenen Zeiten) Heil und Segen, Glück, Wohlstand und Zufriedenheit — im Vaterlande. ———

Verehrungswürdiger Freund!

Die immer noch schwer kränkelnde Lage meines Vaterlandes ruft mich wieder aus meinem bisherigen Schweigen, und der fast ganz erschlafte Patriotism der baierischen Stände bedarf einer stärkenden Spannkraft, um einen wirkenden Gemeingeist herbeyzuführen, den Baierns edle Nation leider schon so lange vermißt — zu ihrem nie widerersetzlichem Nachtheil bisher immer vermißt.

Am 16ten vorigen Monats war es nun bereits zwey volle Jahre, verehrungswürdiger Freund! als ich Ihnen — gelegenheitlich der Erklärung des Gr. M. P — g über seine Selbstsuspension bey der landschaftlichen Verordnung — schrieb, daß es leider nur zu wahr bleibe, daß von der landschaftlichen Verordnung,

nung, wie sie damals beschaffen war, keine Rettung zu hoffen sey.

Von der Stimmung unsers niederländischen Publikums in ihrer gelehrten Stadt und Gegend, über die in München niedergesetzte Deputation, zur Vorbereitung des Landtages, habe ich von Ihnen und R*** noch die erste Nachricht zu erwarten. Aber was können wir denn auch von dieser uns versprechen! schreibt mir M — von München, da, ganz unkonstitutionell, ein Landsteurer ohne eine handbreite Besitzung — nicht nur in seinem repräsentirenden Rentamt, sondern selbst im ganzen Lande Baiern — zu haben, als Mitglied dieser Deputation — ohne die mindeste Einwendung der Verordnung — beygezogen wurde; und wo, gegen die Totalzernichtung der ständischen und anderer Klöster, respective der verfassungsmässigen ersten Standschaft in Baiern — wie dann diese Zernichtung mehr als Opfer des Hasses der sogenannten Aufklärer, statt einer wohl durchdachten Politik der Regierung (wie dieß der Landschaftsbericht vom 6ten May h. J. sehr gründlich enthält) zu betrach-

trachten ist — ganz und gar keine zweckmässigen Schritte geschehen sind. Die Fränkische Ritterschaft wird nach allgemeinem Vernehmen vom allerhöchsten Reichsoberhaupt in ihrer gerechten Sache unterstützt, es läßt sich also auch nicht bezweifeln, daß die Stände Baierns, in gleich gerechten, und auf Landes- wie Reichsverfassung gegründeten Gegenständen, so wie das Beyspiel bey Würtembergs Ständen für sie spricht, gewiß auch unterstützet, und keineswegs hülflos abgewiesen werden würden.

Leider — wie ich höre — soll die konstitutionswidrige Auflösung des Prälaten- und ersten baierischen Standes bey gedachter Deputation gar nicht einmal zur Sprache kommen, da doch — als dieser Gegenstand eben in regsamster Gährung war — unser kenntnißvoller Landschaftskanzler, der Verordnung in plena sessione, die gewiß beherzigungswürdige Piece: — Einige Bemerkungen über die §§. 35 — 36 — und 42 des Reichsdeputations-Hauptabschlusses vom 25. November 1802 — vorgelesen, und daraus die Stelle S. 18. denen Herrn Verordneten, als sehr wichtig zur

Ret-

Rettung des Prälatenstandes, geschildert wurde; nämlich, daß den baierischen Landständen selbst neuerlichst im Teschner Frieden ihre Freyheiten und Privilegien befestiget und garantirt worden sind. „Sie könnten selbst dieß als einen Beruhigungsgrund ansehen, daß den respektiven Landesherren nirgends die Nothwendigkeit, oder Verpflichtung auferlegt ist, besondere Verträge mit ihren Ständen, oder vorausgegangene feyerliche Zusagen gegen dieselben nicht mehr zu achten, und die ihnen vermög des Hauptbeschlusses zukommende Rechte ohne alle Modifikation auszuüben, da vielmehr §. 42. ausdrücklich enthalten ist, daß sie die Mannsklöster nach freyem Belieben beybehalten, oder aufheben, die Frauenklöster aber nur mit Einwilligung der einschlägigen Bischöfe auflösen können!“ Es gehören also die ständischen Klöster in die durch den Teschner Frieden bestätigte Freyheiten, und Landeskonstitution! Ja selbst nach dem letzten Anspacher Vertrag — der alle vorhergehende Hausverträge, und mit diesen die Landesverfassung garantirt — können die begründeten ständischen Freyheiten und Privilegien, mithin auch die

ständischen Prälaten, eben so wie im Würtembergischen, die zwar reformirten ständischen Abteyen, gar nicht aufgelöset, und die Landeskonstitution so wesentlich und einseitig verändert werden.

In der Ungewißheit, ob Sie mein Freund, auch Theil an den 2 Rekursen haben, die von mehrern Individuen des Ritter- und Bürgerstandes unsers Unterlandes, in Betref des Prälatenstandes zur landschaftlichen Verordnung übergeben wurden, will ich Sie ihnen mit dem obenangeführten landschaftlichen Bericht ad manus vom 6. May, mithin unter Ziffer 1 — 2 ad 1. 3 u. 4. mittheilen, und dann muß ich Sie bitten, solche mit meinem Briefe an R*** (der doch nie ein ausgezeichneter Freund der bekutteten Männer war) zu übersenden. Hat er vielleicht den Triumph der Philosophie (dessen Verfasser ein Akatolik seyn soll) gelesen, und deswegen nun gemäßigtere Grundsätze angenommen? weil durch Auflösung der Klöster die Nation nicht nur im Auslande den ungeheuern Fond von mehr als 6 Millionen Gulden — ohne was im Lande an Juden, und andere,

die vielen tausend Gulden an Kommissions-Gebühren nicht mitberechnet, verschleudert wurde — auf das unverzeihlichste verlohren hat. Ziehen wir — verehrungswürdiger Freund — die von der landschaftlichen Verordnung in dem erwähnten Bericht Ziffer 3. angeführten politischen und statistischen Gründe für Beybehaltung der Klöster noch hinzu, so ist der Haß der herrschenden Faktion gegen die Einheit der römischen Kirche augenfällig bewiesen, welche Einheit von den Akatoliken, wie es ihre Druckschriften selbst bekennen, als die einzige Schutzwehre zur Erhaltung der von Christo eingesetzten Religion anzusehen ist. Man kann jetzt bey uns die nemliche Frage, die unter Kaiser Joseph II. in Wien geschah, stellen, welche Vortheile gewähret die Auflösung der Klöster dem Staate? Unter den offiziellen Broschüren, die nach dem Ausrufe der Zeitung für die elegante Welt *) gesu-

*) Etwas Litterarisches aus Baiern, eingesendet an den Herausgeber der Zeitung für die elegante Welt Nr. 130.

Es ist im Auslande zur Mode geworden den reinen Geist zu preisen, der sich in den Maasregeln der baie-rischen

gesudelt worden sind, zeichnete sich vorzüglich jene Ueber Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten aus. Welche Anstalten sind denn

---

rischen Regierung und in den Arbeiten der Gelehrten bespiegelt. Man hat sehr recht in Ansehung des ersten Punkts, was aber den letzten betrifft, so sind die Apostel, die nie müde werden, den wissenschaftlichen Geist der öffentlichen Bewunderung zur Schau zu stellen, größtentheils so wenig berufen und auserwählt, daß sie wohl zusehen mögen, ihr usurpirtes Amt mit Ehren zu verliehren. Es ist der süßlich-fade Salat, der immerfort in einem der gelesensten Journale von Klarheit und Durchsichtigkeit redet, die jetzt in Baiern von allen Seiten sich äussert, und Er und sein werther Gespann Weiler suchen mit aller Kraft, durch die Oberdeutsche Litteratur-Zeitung jede höhere Ansicht recht gemein zu machen, um ihre Ichheit zur Allgemeinheit zu erheben. Schade, daß man mitunter solchen Schwätzern sein Ohr leiht! An sie schließt sich, wenn auch nicht als Alliirter, doch als Geistesverwandter, Socher in Landshut an, ein Mann von viel Aufgeblasenheit und Arroganz, weil Er — offizielle — Broschüren sudelt. Von ihm kommt auch eine Scharteke über das peinliche Gesetzbuch in Baiern, und von Männern, wie Er und Salat und Weiler, die ganze Posse her, welche aus der Hauptrichtung der baierischen Litteratur nothwendig entsteht.

denn vorgenommen worden? Bisher sind uns keine bekannt; wohl aber wissen wir, daß die hohe Schule zu Landshut reichlich mit Klostergütern versehen worden ist, und dennoch 4 Pfarrer unter ihren Professoren zählet, und daß sie doch bey weitem der Nation das nicht leistet, was sie ehedem in Ingolstadt geleistet hat. Menschenliebe, Religion, Gemeingeist, -- nicht aber die Ichheit -- konnten sich allda, so wie jetzt hier, schwingen. Das hohe Ministerium, die Dikasterien, der Offizierstand, und die Landphysikate haben theils reichlichere, theils neue Besoldungen erhalten. Dieß konnte auch ohne Auflösung der Klöster dadurch geschehen, wenn man sie (wie in Preussen und andern Ländern) 40 per Cent. ihrer Einkünfte in die Staatskasse zu liefern hätte anhalten, und nebstdem noch selbe als Priester-Seminarien, und zu den öffentlichen Schulen wie ehedem benutzen wollen.

Von ihnen, mein hochzuverehrender Freund! erwarte ich in meiner Einsamkeit einige Nachricht, was in ihrer Stadt und Gegend das Publikum von der niedergesetzten Vorbereitungs-Deputa-

putation zum künftigen Landtage sich versprechen möge, oder Gutes zu hoffen glaubt. Aus meinen vertrauten Briefen haben Sie allerdings meine Besorgnisse eingesehen, daß wir von dem Körper der dermaligen landschaftlichen Verordnung nichts für Erhaltung unserer Konstitution zu gewarten haben; wahrscheinlich haben wir auch keine froheren Aussichten von mehrgedachter Deputation uns zu versprechen: dennoch wiederhole ich ihnen das schon Geschriebene, nemlich, daß es keinesweges in meiner Gemüthsart liege, mich durch unerwartete Wendungen der Dinge zur Verzagtheit, oder wohl gar zur Verzweiflung hinreißen zu lassen. Wenn die Umstände viel über die Menschen vermögen, so vermögen dagegen die Menschen auch viel über die Umstände; und so verzweifelnd beynahe auch diese dermalen in Hinsicht auf Verfassung, Ordnung, und allgemeine Wohlfahrt zu seyn scheinen, so wenig sind wir doch deswegen zur Indolenz und passiven Anschauung verurtheilt; können wir auch die Umstände nicht ganz ändern, so können wir doch durch biedern Gemeingeist und Einigkeit vermittelst vernünftigen Maasregeln viel Nachtheiliges abwenden. Bis zu diesem

Zeitpunkte müssen wir doch gleichwohl auf das Elaboratum vorgedachter Deputation, welches uns doch immer zur Begnehmigung und Sanktion vorgelegt werden muß, aufmerksam seyn, und als stille Zuschauer alles beobachten.

Die Konstituirung des General-Finanzministeriums für die Administrationen der alten und neuen baierischen Erbstaaten, welche das Regierungsblatt Nro. 46. uns bekannt gemacht hat, wird unserer Erwartung hoffentlich entsprechen? denn der Minister ist auf Füllung seiner Kassen sehr aufmerksam. Nur bedauere ich, daß seine schöne Absicht in Ansehung der Dispositions-Kassa wenigstens für die ersten 15 bis 20 Jahre ad pia desideria wird verschoben werden müssen; unter andern mathematischen Beweisen mögen die jüngst erschienenen Reflexionen über die neue Organisation der Kurfürstl. Landesdirektion von Baiern, und der Kurfürstl. Landgerichte, genügen. Ich glaube überzeugt zu seyn, daß wenn dieses im Druck erschienene höchst wichtige Referat in plena Sessione bey oftgedachter Deputation vorgelesen, und von einem sachkundigen Assessor die allen-

allenfalls entstehen könnende Zweifel erklärt würden, der Herr Finanzminister und die zwei Titl. Hrn. geheimen Referendärs sich leicht überzeugen könnten, daß wenn man die baldige Aktivität der Dispositionskassa in Ausübung bringen will, man die beabsichtete Organisirung der Landgerichte noch genauer prüfen müßte. „Allein welche enorme Kosten! sagt der Verfasser „der Reflexionen — und Zeitaufwand wird „sich nicht das Aerarium müssen gefallen lassen! ich fürchte, man wird sich zu spät sagen: „Es reuet uns, solches Werk veranlaßt zu haben; und wo wird man bey der gegenwärtigen Amalgamirung und Zusammenwerfung der „Landgerichts-Bezirke, bey der neuerlichen Umschaffung des großen Haus-Familien-Fideikommiß-Grundbuches die nothwendigen Urkunden gleich wieder finden?" Dieser kurze Auszug genüget, Ihre Neugierde zu reitzen, um diese Reflexionen selbst zu lesen.

Das, was dieser wackere Mann von dem großen Haus-Fideikommiß-Grundbuche sagt, erinnert mich jüngst in einer Zeitung gelesen zu haben, daß die als Indemnitäten — für das über

über dem Rhein verlohrne, und theils an Kur-Baden abgetretene Pfälzische Fideikommiß — erhaltenen ehemaligen Reichsstädte, Windsheim, Weissenburg und Dünkelsbühl mit dem Würzburgischen Amt Iphofen, dann die Eichstädtischen Aemter Herrieden, Grenbau, Spalt und Abenberg dem Berliner Hof für eine Summe Geldes überlassen worden seyen; dieß scheint mir um so unwahrscheinlicher, als gedachter höchste Hof Garant des Teschner Friedens, mithin auch des Pfalzbaierischen Fideikommisses ist, und bey der bestehenden guten Harmonie der höchsten Höfe obgesagte Städte und Aemter, die ein kleines Fürstenthum ausmachen, das mehrere Millionen werth wäre, weder von einer Seite abgetreten, noch von der andern zurückgenommen zu werden, denkbar ist. Denn Geld ist leicht zu erhalten, aber solche Besitzungen nicht. Eben so grundlos wird der von gedachter Zeitung gemeldete Tausch von Bambergischen Aemtern mit Inbegriff des Städtchens Kupferberg seyn, welches wegen des ergiebigen Bergwerks allein, bey zweckmäßiger Administration, wohl auf 200,000 fl. jährlich gebracht werden kann; gleichwie nun sachkundige

Män-

Männer zuverlässig wissen, wie dieser Gegenstand allein schon einen 6 mal grössern Realwerth, gegen jene von Seiten Bayreuths als abzutreten angegebene Orte, erreiche, so entsteht hieraus nicht nur das empfindlichste Mißverhältniß, sondern sind auch in gleichem Maaße die jährlichen Erträgnisse für Baiern verlohren.

Nun, auf die erwähnten Reflexionen wieder zu kommen. Es heißt darinn, daß wenn die Regierung reformirt — organisirt — umschaft — man sukzessiv, ohne die Grundpfeiler des Staates anzugreifen, zu Werke gehen müsse. Wohl ist dieser Satz von unsern Vorfahrern beobachtet worden; alte — durch Erfahrungen, und kluge Prüfungen belehrte — durch Kenntnisse, und ächte Grundsätze überzeugte Männer, — Männer von schlichter Geradheit, ohne Nebenabsichten, ohne Leidenschaften, besonders ohne Religions- und Bruderhaß! Solche Männer! Nationalmänner! waren's einst, die für Ruhm und Ehre des Fürstens, und zur Wohlfahrt des Landes wirkten; nach Zeitumständen verbesserten, modifi-

zirten, oder anpaßten, welche mit Klugheit und sachentsprechend handelten; — solch edle Männer leiteten die Landesangelegenheiten — verbesserten die Kollegien — und gaben sowohl den Civil- als Kameralstellen ihre zweckmässig nutzbare Richtung.

Die so wohlvermeinten theuren Mittelorgane sind, wie in den Reflexionen bewiesen, nicht zulänglich, und es dürften wohl schwerlich zweckmässigere erdacht werden können, als die Wiedereinsetzung und Reintegrirung der vormaligen 4 Regierungen in Baiern, mit selbigen 4 Rentmeister, nach der sonst allgemein bestandenen, und bey der Landschaft auch bis jetzt noch fortan beybehaltenen Landeseintheilung der 4 Rentämter. Einen Beweis hiervon — daß die ehemaligen Rentmeister zweckmässig und nützlich gewesen — liefert selbst die neue Organisation der Landesdirektion von Baiern, wobey ausdrücklich die alte Rentmeisterinstruktion zur Grundlage der neuen — für die Landkommissarien — bestimmt worden.

Diese neuerlich zu organisirenden Landeskommissarien sind ihrem Wirkungskreise gemäß,

nichts

nichts anders, als Namen wechselnde Abarten der vormaligen Rentmeister; mit dem — wenn schon nicht kleinen — Unterschied, daß jetzt wenigstens 10, wo nicht mehrere, nur für Baiern angestellt werden, um dasjenige zu besorgen, was ehevor den baierischen 4 Rentmeistern oblag: ganz ohne Kollisionen — so hierbey der Fall nicht ist — bestand. Schon hierdurch liegt der offenbare Nachtheil des Aerarii — und zwar ohne Gewinn für den Staat — vor Augen, der sich aber erst noch dadurch vergrössern muß, wenn diese neuen abartenden Rentmeister gar ambulatorisch gemacht werden, und mit zweckloser Mehrung des ärarischen Nachtheils alle paar Jahre (Zigeuner-artig) von einem in's andere Landgericht ziehen und herumwandern sollen. Eine wahrhaft sonderbare Idee, worüber wirklich viel zu sagen wäre, ich würde es auch herzlich gerne sagen, wenn ich hoffen könnte, daß Max Joseph davon in Kenntniß gesetzt, daß es Ihm mit Aecht- und Wahrheit vorgetragen, und zur wirklichen Ueberzeugung dargelegt würde! Inzwischen mag der Zweifel dieser Gewißheit mein Schweigen rechtfertigen.

Auch wird man wohl in keinem Staate die ersten Landesstellen durch Leute organisiren sehen, die niemals in einem Rathe gesessen; — Landgerichte umstalten sehen, von Menschen, die nie Landbeamte, nie Justiz- noch Finanzräthe waren; — in Agrikultursachen Verfügungen treffen sehen, von jungen Individuen, die weder je auf dem Lande lebten, noch eine Hand voll Besitzungen, sofort auch nicht die geringsten praktischen Kenntniße hatten. Nun, wie mir's scheint, geht's allmählig wieder auf's Alte zurück; die dritte Deputation der Landesdirektion von Baiern ist nun unter der Benennung — staatswirthschaftliche — die ehevorige alte Hofkammer wieder, mit wenigen Abweichungen; die jetzigen Deputationssektionen sind gleichsam die vormaligen Kameraldeputationen; nur ist die eingeführte neuerliche Manipulation im Geschäftsgange von dem vorigen unterschieden, und noch nicht ganz zweckmässig. Hierüber liefert uns die jüngstergangene Verordnung in Betref der an allen Chausseen im ganzen Lande zu beyden Seiten — und selbst bey 24 Reichsthalern Strafe — mit beschränkten Gattungen zu pflanzender Obstbäum-Alleen, und

Fuß-

Fußpfadanlegung, den neuesten und auffallendsten Beweis; da dieß zur Zierde der Strassen, und zur Bequemlichkeit der Wanderer eigentlich seyn soll, so kann ja die Ausführung nur dem Staate obliegen, und kann nicht — ohne offenbare Ungerechtigkeit — dem zufälligen Eigenthümer an der Chaussee liegender Gründe, als Schuldigkeit auf eigene Kosten aufgebürdet — am allerwenigsten imperativ gefodert werden, zum doppelten, und jederseits 6 Schuh breiten Fußpfad, so viel Terrain von seinem Eigenthumsgrunde, ohne Zweck und Nutzen liegen zu lassen: besonders in so vielen fruchtbaren Gegenden, vorzüglich Niederbaierns. Wo bliebe wohl in solchen Fällen die heilige Sicherheit des Eigenthums? Muß ja doch der Grund zu denen Kiesgruben für die Chausseen verordnungsmässig vom Staate erkauft, oder vergütet werden, der doch unentbehrlich zu derselben Erhaltung ist, um wie viel mehr dann ein fruchtbarer Eigenthumsgrund! Auch sind noch keine Klagen der Wanderer, wegen eigenen Fußpfaden — wohl aber gegen den so vielfältig vernachläßigten Chausseeunterhalt bekannt geworden. Diese so hochgepriesene Baumpflanzung ist

also

so nur als eine überflüssige und unreife Ideenschönheit zu betrachten, welche von der Gottheit Hyemis nicht respektirt wird, wie es die Erfahrung älterer Zeiten lehrt, denn von allen jenen Bäumen, die 1770 mandatmässig gepflanzet worden, existirt nun keiner mehr; also läßt sich die Schlußfolge von selbst ziehen. Der beyderseitige 6 bis 12 Schuh breite Raum muß daher dem Eigenthümer vergütet werden, weil solche Strecken Landes nicht mehr benutzt werden können. Wie viel 1000 und abermal 1000 Obstbäume, die aufs beste in Gärten, und andern Plätzen unsers Unterlands Baiern gepflegt und gewartet worden, sind nun nicht in kurzem Zeitraume erfroren, oder sonst verdorben? Was darf man sich also auf den Sandschichten von München bis Unterbruck und Freysing, an den Chausseen versprechen? Der Kalkul, daß wenn die einzelnen Gründe der Unterthanen auf die Chausseen zu 200 und 400 Schuh Länge hinausstossen, einer nur 10 oder 20 Stück Bäume zu setzen hat, ist sehr irrig, denn man berechne nur die Strecke von der Freysinger Gränze bis Garching, zu 3 1/2 Stunde, oder 44462 Schuhen, so erfordert

dieß

dieß 4446 Bäume. Mögen nun hier höchstens 20 Unterthanen auf die Chaussee anstossen, so treffen jeden über 111 Stück Bäume, was ihm — ohne die Grundnutzungseinbuße zu rechnen — wenigstens einen Kostenanfwand im geringsten Totalanschlag von 1 fl. das Stück, mithin 111 fl. verursacht. Man nehme ferner die Strecke von Garching bis Freymann, wo sich auf eine Stunde weit nur 8 Unterthanen, nach der Erzählung eines von daher kommenden Reisenden, befinden; hier hätte also ein jeder 158 3/4 Bäume zu setzen. Von Freysing nach Mooßburg soll einen Bauern, Namens Reitter, 400 Stücke treffen. Welches Verhältniß mag die übrigen Unterthanen, an denen auf 600 Stunden angenommenen Chausseen treffen? Immer zum Schaden der Unterthanen, ohne Nutzen für Staat und Land. Merkwürdig ist's, daß der Mandatskonzipient ganz auf die so vielen, selbst stärkere Höhen und Tiefen, dann Moosse längs den Chausseen, so wie der quer laufenden Bäche und Flüsse, vergessen, sofort auch der Generalstrassendirektion die Errichtung der mehr 100 nöthigen Steege und Brückeln aufzutragen, über-

sehen

sehen hat, da doch ausser diesen die bezweckten Fußpfade völlig unpraktikabel, und als non-entia zu betrachten sind, daher selbst die Landgerichte dieser Mandatsbefolgung wegen in Verlegenheit kommen, so wie die Unterthanen überhaupt nur immer schwüriger werden müssen. Wollte diese Baumpflanzung für das gemeine Landesbeste betrachtet werden, so können die Kostenauslagen, und Unterhaltung dem einzelnen angränzenden Grundeigenthümer nie aufgebürdet werden, auch kann ich mich keineswegs von der Billigkeit für eine allgemeine Konkurrenz, oder Kostenumlage überzeugen, und noch weniger die Responsabilität der Gemeinden für fremdschuldige Frevel als gerecht finden. Zumal derley Thatsentdeckungen unmöglich, sofort auch keine Rücksprachen je anwendbar sind, ohne der natürlichen und zufälligen Beschädigungen zu gedenken. Wie weit der aufgestellte Kalkul, daß auf jede Familie 5 Bäume treffen, richtig seyn mag, bleibt einstweilen dahin gestellt, und darüber nur so viel zu bemerken, daß man sich die Grundsätze nicht idealisiren kann, wie mit Billigkeit eine allgemeine Kostentheilnahme gefordert werden könn-

te,

te, besonders da er keine Nutzung je gewähret, mithin das Kapital samt der Nutzung verloren würde, nebstdem, daß die Unterhaltung, Pflege, und ewige Nachpflanzung selbst ein fortwährendes, und für immer verlornes Kapital erheischte.

Die Darstellung der Figuren, Kapellen rc. im Mandat, als Aushängeschild der Religions-Schwärmerey, verräth schon eine große Kurzsichtigkeit des Mandatverfassers, und mehr als auffallend ist dessen unbedingtes Anathema, da er sie ohne weitere Rücksicht mit einemmale alle total zerstört, und damit die Wohlthat der Wanderer, Ruhe bey Sonnenhitze und Schutz gegen Regengüsse zernichtet wissen will; uneingedenk, daß sie nebenher die nöthigsten Wegweiser, und oft die wichtigsten Gränz- und Markzeichen sind. Sollte wirklich manchmal ein mit gereinigter Religion, oder dem sittlichen Wohlstand nicht ganz vereinbarliches Gemälde oder Schnitzbild sich befinden, so weise man den Gegenstand in seine Schranken, und es bedarf deswegen nicht einer Totalzerstörung der wesentlich

sich nutzbaren Kapellen rc. il faut laisser au peuple son joujou, sagte einst Fürst Kauniz zu K. Joseph II. Ich stelle mir R *** vor, wie er, bey Durchlesung dieser seltsamen Verordnung, welche der kurfürstl. Landsdirektions-Präsident nicht so in die Welt hinein durch seine Unterschrift hätte schicken, sondern in pleno wohl darüber deliberiren lassen sollen, sich werde formalisirt haben. Für solche Projektenmacher die mit seltner Genügsamkeit die verkehrtesten Begriffe und den Ton eines Mirakelmachers verbindet, wie Elleboros sagt, ist keine Geisel zu scharf. Diesem Citoyen — nachdem er Abends beym Weinwirth Albert eine gute Bouteille geleert hatte, und sich zu Bette legte — muß es von Kandid's Eldorado geträumt haben; augenscheinlich ist die Obstbaumpflanzungs-Verordnung hiervon das Resultat. Alle Chausseen mit Fruchtbäumen bepflanzt zu sehen, wäre freilich sehr schön, angenehm, und selbst wünschenswerth; aber daß eben bloß jeder Eigenthümer der betreffenden Gründe — alten Mandaten geradezu zuwider — hierzu verpflichtet seyn, und auf eigene Kosten sie zu pflanzen und zu pflegen haben soll, wäre dies wohl billig und gerecht?

recht? Nimmermehr! Sie sehen also, verehrungswürdiger Freund, durch diese angeführten Beispiele (und dergleichen Fälle ließen sich in Menge anführen), wie unvollkommen bey der neuen Organisation der Landesdirektion von Baiern die Manipulation der Geschäfte seyn muß. Die bedenklichste Einwendung, zumal in der ohnehin äusserst magern und rauhen Münchner Gegend, sind wohl die zu kalten oder harten Winter, und nebst dem, daß viele Unterthanen zu 100 bis 600 Stücke für sich allein zu pflanzen überkommen würden. Da nun überhaupt in Agrikultursachen das gute Beispiel mehr als drückende Verordnungen bey dem gemeinen Manne wirket; der Staat ohnehin zu Landshut, Schleißheim, Nympfenburg und München mit theuerm Gelde viele Gärtner hält, welche selbst viele junge Bäume pflegen, und von selbst mehr Fertigkeit im Pflanzen und in Unterhaltung der Bäume besitzen, so werden Sie und R*** mir wohl beypflichten, daß der sicherste Weg und das Zweckmäßigste wäre, die Chausseen durch diese Hofgärtner anfangs um München und Landshut besetzen zu lassen, und das Publikum wird solche Pflanzung, als lan-

desherrliche, gewiß mehr als jene von so vielen Individuen, respektiren.

Ich schließe mit jenem Grundsatze, daß wenn man eine Regierung lieben, sie vertheidigen, sich für ihre Erhaltung aufopfern soll: alle Stiftungen und Vermächtniße, so wie Religion, Rechte, Verträge und Eigenthum heilig und unantastbar, somit alle in ihrer Existenz vollkommen sicher seyn müssen.

Genehmigen Sie, verehrtester Freund, wiederholt die Versicherung, daß ich mit der vollkommensten Hochachtung verharre.

Den 28ten Dezember 1803.

Ziffer I.

Pro Memoria.

In dem, durch den Druck publizirten Aktenstücke der landschaftlichen Verordnung hat das baierische Publikum mit dem wärmsten Antheil, den so gründlich verfaßten ad manus überreichten Bericht vom 6. Dez. v. J. aufgenommen, darin der rechtliche, auf reichsgesetzlichen Normen ruhende Grundsatz aufgestellt ist: daß über das Schicksal des ersten baierischen Standes, nemlich der Prälaten, da die Reichsdeputation den Fürsten doch nicht die klösterliche Auflösung zur unausweichlichen Pflicht vorschreibt — nur Landesverfassungsmäßig auf dem ohnehin nahen Landtag deliberirt werden könne.

Die dermaligen unerwarteten allzu raschen Fortschritte des Hofes können unmöglich von der landschaftlichen Verordnung gut geheißen werden, und doch, wenn einer zwar simplen illega-

illegalen Abschrift des landschaftlichen Berichtes vom 5. v. M. Glauben beyzumessen wäre, soll Hochselbe für den Unterhalt der aufzuhebenden Klöster-Individuen bittlich bey Hof eingekommen seyn. Dieß wäre ja eine Gutheißung obiger Fortschritte! keine Verwahrung! gemäß dem im Berichte vom 6. Dez. v. J. angenommenem Systeme der landschaftlichen Verordnung. — Das Publikum ist überzeugt, daß eine solche empfehlende Klausel nur ein Einschiebsel in obengedachter Abschrift seyn muß; der im Originaltexte — davon in der Kanzley Unterlands noch nichts bekannt ist — nicht existiren kann. Denn die landschaftliche Verordnung, und ihr verehrungswürdiger Kanzler kann zweydeutige Grundsätze, die ihrer Gesinnung ganz heterogen sind, um so weniger aufstellen, je mehr es bey heutiger Neuerungssucht, an der Tagesordnung ist, Länderverfassungen nach philosophischen Grundsätzen umzuwandeln.

Wer sieht nicht ein, daß, wenn ein ganzer Stand aus dem landschaftlichen Körper ausgehoben würde, (der feyerlichen Versicherungen ungeachtet, welche Se. kurfürstl. Durchlaucht ehehin

dem Prälatenstande gewiß und ohne alle Reservation — wie es im Berichte vom 6. Dez. v. J. heißt — zu geben geruhet haben) man in wenig Zeit eine gänzliche Auflösung und Vernichtung zu erwarten habe, zumal sämmtliche Abteyen unbedingt dem Aerarium übergeben sind. — Abteyen! die wahren Resurcen in Landesnöthen; der eigentliche Kredit des Staates; und reiche Quellen zu großer Hülfe fürs Beste des Landes; — wie aus beygehendem skizirten Berichte ad manus zu ersehen, welcher durch des Hrn. Landschafts-Kanzler geschickte Feder umgearbeitet, ein wichtiges Aktenstück dieses regsamsten Zeitpunktes werden würde.

Daher bewirkten die wirtembergischen Stände, um ihre Konstitution, und den Kredit, welcher auch auf ihren, obwohl reformirten, Abteyen ruhet, zu erhalten, daß in der neuen Redaktion des Deputations-Abschlußes folgende Abänderung ad §. 6. eingeschaltet wurde. — Effacer les mots: tant dans ſes nouvelles que ſes anciennes poſſeſſions ſauf quant à celles leur deſtination conſtitutionelle. Mettre à leur place: *dans ſes nouvelles poſſeſſions* — Durch diese

diese 4 Worte bleiben die wirtembergischen Abteyen, und ihre konstitutionellen Verhältnisse von der Regierung unangetastet. Zwar ist dieses Land reformirt, und unsers katholisch, nichts destoweniger kann Baiern doch nicht deterioris conditionis gegen jenes seyn, denn der dermalige Geist der Zeit gebietet ja eine unbedingte Tolleranz.

Es ist bekannt, daß Se. kurfürstl. Durchlaucht zu ihrer Sicherheit, und zum Besten des Landes den Verein mit der Landschaft wünschen; aber der bestgesinnte Mann kann nicht alles übersehen! da vieles, sehr vieles, ohne sein Wissen im Lande von der Regierung unter dem Scheingrunde der guten und bessern Sache, im nachtheiligen und schlechtern Wege vorgenommen wird. Männer, denen das wohl ihres Vaterlandes am Herzen liegt, sind darum nicht allen Reformen abgeneigt.

Pflicht ist es für die Landes-Repräsentanten, — welche die Control der Regierung seyn und diese (zumal bey jetziger Neuerungssucht) in den konstitutionellen Schranken erhalten soll, — alle reichsgesetzliche Mittel und Wege einzuschla-

zuschlagen, daß Baiern gegen Wirtemberg als reichsmitstandschaftliches Land nicht deterioris conditionis gehalten, und wie die wirtembergischen Abteyen, so auch die baierischen bey ihren alten konstitutionellen Verhältnissen, als eigentlicher Grundbasis, und als wesentlicher Kredit des Staats (welche dezisive Maasregel die Regierung auch schon genommen haben mag) durch Einwirkung des allerhöchsten Reichsoberhaupts rechtlich geschützet werde.

Unwiderleglich ist es, daß wenn, vermög §. 60. des Deputations-Abschlusses, die politische Verfassung in den sekularisirten Landen nicht der Willkühr ihrer neuen Regenten unterliegt, dieses noch weniger in den alten Ländern der Fall seyn könne, mithin haben die generellen Ausdrücke des §. 35. tant des anciennes que nouvelles possessions, keinen Bezug auf Baiern, auf welche Ausdrücke doch die Regierung ihre gewaltsamen Fortschritte baut.

Sehr viele Individuen des Ritter- und Bürgerstandes Unterlands Baiern, äussern mit dem Publikum ihre Verwunderung, daß die Repräsentanten der Nation, auf Gutachten ihres

res patriotischen Kanzlers, nach der publizirten neuen Redaktion des Deputations-Abschlusses, weder den Rekurs an Kaiser und Reich genommen, noch des Herrn Herzogs Wilhelm Durchlaucht unterthänigst aufgefodert haben, seine Garantie zu leisten, die er vermög des Anspacher Vertrages — der alle vorhergehende Hausverträge, und mit diesen die Landesverfassung garantirt — schuldig ist.

Diese Individuen, um zu verhindern, daß ihre in diesem Pro Memoria nebst Anlage enthaltenen Bemerkungen, unter den großen bevorstehenden Geschäften, in der Landschaftskanzley nicht in Vergessenheit gerathen möchten, ersuchen den Herrn Gr. P — g von M — s, selbe seinen Herren Mitverordneten zur gefälligen Deliberation mitzutheilen; denn die hohe Landschaftsverordnung wird von selbst die höchste Nothwendigkeit einsehen, daß

1mo ohne Zeitverlust der rechtliche Schutz des allerhöchsten Reichsoberhaupts nachgesucht werde, dem es selbst billig scheinen muß, daß Baiern nicht deterioris conditionis, gegen Würtemberg gehalten, sondern

reichs- und landverfassungsmäßig behandelt werden soll.

2do Se. Durchlaucht den Herrn Herzog Wilhelm unterthänigst aufzufodern, seine schuldige Garantie zu leisten.

3tio Den Herrn Kurfürsten Reichserzkanzler, der gemäß §. 25. des Reichsdeputations-Schlusses als Metropolitan-Erzbischof und Primas von Deutschland bestätigt ist, zu bitten, bey Sr. päpstlichen Heiligkeit zu bewirken, daß das Auflösungsbreve der Gelübde für die ständischen Klösterindividuen nicht erlassen werden möchte, und

4to dem Publikum obige Verfügung mit dem Anhang zur Warnung bekannt zu machen, daß niemand bis nach erfolgten Deliberationen auf dem künftigen Landtage von den klösterlichen Besitzungen etwas kaufen soll.

Schlüßlich wird Hr. Gr. P—g von M—s ersucht, gütig zu bewirken, das alle bisher mit dem Hof gewechselten, dem Publiko noch unbekannten Aktenstücke, den Prälatenstand betref-

fend, bald möglichst, so auch das Resultat über dieses Pro Memoria, zur Kanzley Unterlands geschickt werde. Es wird wohl Niemanden einfallen können, dieses Pro Memoria — weil es mit einer Litaney von Namen nicht gefertigt ist — als eine anonyme Schrift abweisen zu wollen, den Antrag zu machen, denn der landschaftlichen Verordnung wird es erinnerlich seyn, daß das Verbot der Zirkularien — welcher doch von keiner Regierung den Ständen eines Landes rechtlich gemacht werden darf — noch nicht aufgehoben ist, weswegen man sich lediglich unterzeichnen muß

Den 6. April 1803.

Viele Individuen des Ritter- und Bürgerstandes Unterlands Baiern.

Zif-

Ziffer 2. ad 1.

Skizirter Bericht.

§. I.

Die von Euer Kurfürstlichen Durchlaucht ꝛc. hohem geheimen Rath, unserer gehorsamsten Remonstration ungeachtet, abgeschickte Kommissarien, um Aufhebung der ständischen Klöster, bemüssigen uns, unterthänigst nachzutragen, und zu erinnern, daß der Entschädigungsplan, wie aus §. 60. des Reichsdeputations-Hauptschlusses zu ersehen ist, die dermalige politische Verfassung der zu sekularisirenden Lande, welche auf giltigen Verträgen auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruhen, ungestört erhalten werden solle.

Müssen politische Landesverfassungen — durch gültige Verträge und reichsgesetzliche Normen gewährt — in den nun zu sekularisirenden Ländern erhalten werden; so muß dieses von der Reichsdeputation angenommene Prinzip nur desto mehr für die alten Länder gelten; — des §. 35. ohngeachtet, vermöge wessen den

Reichsfürsten die Disponibilität bey ihren Mediatklöstern überlassen wurde; denn dieser Jus wird durch den nachfolgenden §. 60. als das Hauptprinzip erläutert, so zwar, daß sich der §. 35. nur von solchen Mediatklöstern verstehen mag, die keine landständische — durch Verträge und reichsgesetzliche Normen gewährte sind.

Baiern ist eines der ältesten landständischen Länder in Deutschland, und die Prälaten bildeten darinn von jeher den ersten Stand; denjenigen Stand, auf welchem bisher der ganze Nationalkredit beruhete; dessen gänzliche Auflösung eben so viel ist, als die gänzliche Zerstörung des Nationalkredits; — Zerstörung des Nationalkredits aber heißt, Zernichtung der politischen Verfassung — denn das eine folgt unaufhaltlich aus dem andern; und die andern Stände werden gewiß, und vielleicht bald, eben so zu Grabe gehen, wie der erste; denn da der bekannte Jakobinische Weltbeglückungsplan unter anderen auch darauf beruht, daß alles Vermögen ein Eigenthum des Staats seye: wer bürgt in der Zeitfolge, wenn einmal das klösterliche Vermögen durch die schlechte Finanz-

Admi-

Administration verschleudert seyn wird, daß nicht das Privatvermögen der übrigen Stände und Unterthanen angegriffen, und so sehr mit Abgaben belegt werden wird, daß mancher Familie ihre gänzliche Auflösung erwünschter, als ihre fernere elende Existenz seyn dürfte.

In Baiern hat also eine gänzliche Auflösung des Prälatenstandes nicht Statt, weil sich dadurch die ganze politische Verfassung des Landes ändern würde, und ändern müßte.

Sie hat um desto weniger Statt, als die fortwährende Existenz desselben nicht nur von dem Pfälzischen Gesammthaus in genere — sondern selbst von seiner jetzt regierenden Kurfürstlichen Durchlaucht ꝛc. noch kurz vor dem Deputationsschluß feyerlichst gewähret, und nebenher von der appanagirten Linie Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Wilhelm schon durch Unterzeichnung des Anspacher - Vertrags garantirt worden ist.

§. II.

Unterhalt der öffentlichen Gottesdienste — Erziehung der Jugend — Erleichterung der fürst-

lichen

lichen Domainen, sind dazu keine hinlänglichen Gründe; denn für den ersten hat die Nation selbst schon reichlich gesorgt, und für die zwey letztern kann noch allenthalben Rath geschaft werden; will sich die Regierung anderst mit ihren treuen Ständen landesväterlich und vertrauter, als mit den jugendlichen Feinden des Vaterlandes benehmen, die nur darauf ausziehen, alle geistliche Korporationen — und mit diesen die schönsten Gebäude des öffentlichen Cult — zu rasiren, um anstatt der alten herrschenden Landesreligion die vernunftloseste Vernunfts-Religion eines höchsten Wesens, das Robers-pierre in Frankreich dekretirt hatte — mit dieser eine durchgehende Gleichheit — und so den wahren Naturalism einzuführen. Mithin müssen wir nach unserm erstatteten Berichte vom 6. Dezemb. v. J. unsere unterthänigste, gerechteste Bitte wiederholen, mit weiteren Verfügungen und Vorschritten gegen unseren Mitstand der Prälaten an sich zu halten, und alles, was diesen äusserst wichtigen Gegenstand betrift, Landesverfassungsmäßig auf dem ohnehin nahen Landtage mit Höchstdero getreuen Ständen in landesväterlichem Vertrauen zu deliberiren,

welche

welche gewiß die Erleichterung Höchstdero Finanzen auszumitteln wissen werden, ohne den Nationalkredit zu untergraben, welches bey Auflösung der Klöster unvermeidlich ist.

Nur Schwindelköpfe, gegen welche wir schon ehrfurchtsvoll gewarnet haben, können Euer Kurfürstlichen Durchlaucht fernere gewaltsame Fortschritte gegen geistliche Korporationen zu machen, anrathen, da solche in andern bisher durch Revolution beunruhigt gewesenen Ländern, wieder zum ruhigen Besitz ihres Vermögens und Standes allmöglich gelangen, z. B. ist in der neuen Helvetischen Konstitution ausdrücklich festgesetzt worden: „Die den Klöstern gehörigen Güter sollen ihnen zurückgegeben werden.

In Frankreich selbst bilden sich unter dem Schutze der konstituirten Gewalten in mehreren Orten geistliche Gesellschaften, welche die öffentliche Erziehung — die erste Stütze der bürgerlichen allgemeinen Gesellschaft — wieder besorgen; auch in Oesterreich sind die Schulen theils an Piaristen, theils an Benediktiner —

denen

denen ihre unter der regsamsten Regierung K. Joseph II. abgenommene Güter zurückgegeben wurden — wieder anvertraut worden.

Sollten nicht solche durch eine übel verstandene Aufklärung gewizigte Länder, in welchen jetzt alles ins alte wieder eingelenket wird, Baiern zum Beispiele dienen.

Aber leider! unsere Jugend wird so unchristlich, und so unmoralisch erzogen, daß in einem Jahrzehend vor lauter Aufklärung, Baiern aus schlechten Volkslehrern — ungehorsamen Unterthanen — und ungerechten Richtern — bestehen wird.

§. III.

Leider sind die Grundsätze zu bekannt, welche in unsern Schulen — besonders der zu München und Landshut gelehret werden!! — Professor Weilers berüchtigte Rede — über den Unglauben — erschien neulich in der Hagenischen Buchhandlung zu Landshut, ungeachtet der Extheatiner von Rittershausen in einer, für seine Person, dagegen herausgegebenen

nen Vertheidigungsschrift die Regierung in dem, bey der Münchner Polizey-Direktion deswegen abgehaltenen Protokoll, öffentlich darüber aufmerksam macht; so wurde es derselben, entweder vorenthalten, oder sie war zu schwach, darüber die geringste Abhülfe eintreten zu lassen: beynahe sollte man glauben, die Regierung begnehmige selbst die Lehre dieser Professoren, die sich nichts eifriger angelegen seyn lassen, als unsern katholischen Kirchen-Cult allenthalben herunter zu würdigen; der Jugend die Bibelgeschichte als bloße Märchen, die Apostelgeschichte als Lügen, Christum und seine Propheten als philosophische Betrüger zu erklären; — und dieses ists, was die vernunftlosen Philosophen Aufklärung nennen; da Johann Jacob Rousseau zu sagen pflegte: O wie glücklich sind die, die an ihren Religions-Grundsätzen einen wahren Glauben haben. — Berechnet man dazu die von Zeit zu Zeit erscheinenden Fortschritte der nunmehr in Kirchen-Polizey-Gegenständen ermächtigten Kommissionen, so erkennt man hieraus das Komplot sichtbar, wo alles dieses hinaus will. —

Es

Es ist höchste Zeit, daß man diesem um sich reissenden großen Uebel entgegen arbeite, — und diese Arbeit kann nur dadurch zu Stande kommen, wenn man sämmtliche Gymnasien wieder den Klöstern, wie vor Alters — (nach dem neuern Beyspiele Rußlands, und der kleinen Republik Ragusa,) — an Jesuiten —) überträgt. Nur sie haben Muth, dem alles zerstörenden Zeitgeiste entgegen zu arbeiten.

Freylich werden unsere Aufklärer über den zurücktretenden Obskurantism aus vollem Halse schreyen, und vielleicht einwenden, warum denn doch in protestantischen Ländern die Schulen ohne Mönche gut besorgt werden; — allein man lese nur den deutschen Merkur von 1796, 5tes St. S. 74. (Hilarius Bieder hat ihn extraktive in seinem 2ten Schreiben 1802 S. 13. a) geliefert) und man wird die häufigen Klagen selbst der Protestanten über den schlechten Zustand, und über den Verfall ihrer Religion lesen: Zudeme gehet ja denn doch ein mittelmäßiges Original — der ungleich schlechtern Kopie vor — und es sind daher Staatsdiener von Erfahrung, obwohl von mittelmäßigen Talenten,

aber

aber guten Herzen ungleich behaglicher, als die modernen Weltbeglücker, und Witzlinge. Hieher paßt das, was Wieland einst so treflich sagte:

„All der Ideenkram
„der Weltenflicker,
„sagt, --- was hat Er --- je ---
„gebessert? ---
„Verschoben hat Er
„viel.

Da jene ächte Menschenfreunde gute Bürger, und keine Kosmopoliten sind, so werden sie ihren Nachfolgern alle Plane zuweisen, welche die lebende Generation zum Vortheil der künftigen aufopfert; sie werden zu dem Regenten sagen: „Gnädigster Herr! Sie sind unser Fürst, „nicht der Fürst der Nachwelt; — uns! nicht „die Nachwelt müssen sie glücklich machen; wenn „sie unsere Liebe, unsern Dank verdienen wollen; lassen sie sich durch die Verheissungen „der Dankbegier der Posterität nicht täuschen; „die glückliche Nachkommenschaft, für die sie „arbeiten sollen, wird nie kommen; denn auch „sie wird einer entfernteren aufgeopfert werden. „Heute die Henne in der Schüssel, wenn es

„seyn

„seyn kann, nicht über hundert Jahren; wir „werden nicht fett von dem, was unsere Enkeln „essen werden; diese mögen zusehen, wie sie „auskommen, und ihr einstiger Fürst mag dann „dafür sorgen, daß auch sie glücklich seyen: wir „wollen uns der Vortheile erfreuen, welche die „Talente eines weisen und gerechten Regenten „dem Staate versprechen.“

Männer, wie solche, die wir schildern, sind über alles Lob erhaben! Dagegen ist keine Geißel zu scharf für Projektenmacher, die mit seltner Selbstgenügsamkeit, die verkehrtesten Begriffe, und den Ton der Mirakelmacher verbinden; — dieß sagt Elleborus Seite 69. — an den General-Landsdirektions-Rath J. Hazzi, auf dessen Isopsephos — als dem ausgemittelten gleichen Kalkul ꝛc. —

§. IV.

Erleichterung der Domainen möchte wohl Nothwendigkeit seyn; allein, warum zerstört man alle Zweige der Finanzen durch jugendliche Unwissenheiten? — Warum verschenkte oder zerstörte man die besten — zumal den Hofstall,

stall, nahe liegende Wiesgründe, gegen den nothwendig eigenen Bedarf? — Warum verkauft man die schönsten Kameralwaldungen um die geringsten Preise? — Warum ließ man die Rent- Kasten- und Pflegamtsgründe allenthalben — dann die herrlichsten Wiesen bey Landshut und Straubing — an Dritte veräussern? *) — ohne daß zur Zeit für alle diese Domanialveräusserungen das geringste Surrogat durch den daraus gemachten Erlös hergestellt ist. —

Sollen die Klöster Baierns den nämlichen Weg der ärgerlichsten Vergeudung wandern? —

Und

*) Beamte mit kleinen Oekonomieverschen, lernen erst dann den praktischen Ackerbau durch Selbsterfahrungen; sodann führen sie zur wahren Kulturkenntniß; was könnten sie dann nicht nützen? --- Mit reizenden Beyspielen Nachahmungen erregen! Aus Selbsterfahrungsgründen manchen Kultursprozeß in seinem Keime ersticken --- oder beym ersten Entstehen, wo nicht leichter auszumitteln vermögen --- doch mehr nach geeigneterer Billigkeits- und Rechtsüberzeugung entscheiden --- zu können! --- Durch die dazu sofort erforderliche Pferdehaltung, hätte manches für das Aerarium dadurch gewonnen, und mehr anderes Nützliches durch eine bemessene Beamtenökonomie gestiftet werden können. ---

Und lassen sie sich nicht auf eine dem Staate zweckmässig verbleibende Art benützen? — Hat wohl der große Friederich nach Eroberung Schlesiens mit den ständischen Klöstern daselbst diese Operation vorgenommen? — Ist das Wiener Kabinet aus einer ähnlichen Operation nicht belehrter zurückgetreten? —

Preussen erhebt der Zeit 45 und Oesterreich 40 pro Ct. aus den Klosterrenten, und verstärken damit nach Verhältniß ihre Armeen — sehr überzeugt, daß man Kühe, die man gut melken kann, nie tödten soll; Oesterreich benützt in den neuesten Zeiten nebenher ihre Klöster, als Priesterseminarien. — In Baiern aber zerstört man dermalen diese und jene — ganz nach der wörtlichen Instruktion eines Kato an die Areopagiten. —

Oft hat man schon in Baiern Fruchtmagazine in Vorschlag gebracht, nie aber mit Bestand diese Vorschläge realisirt; Baiern, (sagt eine jüngst erschienene Schrift, betitelt: Präliminarien, 9te Lieferung,) kann nur durch Getraidhandel reich und glücklich werden, es muß aber

aber hiezu immer einen großen Vorrath haben; dieser, nicht die so hoch ausposaunte Toleranz, noch weniger die Modephilosophie, oder falsche Aufklärung ist die Basis von Baierns Wohlstand; ist diese einmal gelegt, dann kann man sich versprechen, daß auch Industrie im Lande blühen wird; hätte man Anno 1771 solche Veranstaltungen im Lande gehabt, so würde Baiern statt Millionen verlieren zu müssen, die ins Ausland zogen, Millionen gewonnen haben.

Solche Vorrathshäuser können mit Nutzen in den vorhandenen vielen Klostergebäuden angelegt werden; sie zu füllen, machen wir den unterthänigsten Vorschlag, ein Kapital mit Verhypothekirung der ständischen Stifter und Abteyen aufzunehmen, welches zu mehrerer Sicherheit durch den Adel- und Ritterstand in solidum verbürgt wird.

Das Getraid zu besorgen, zu erhalten, und zu verwalten, da ohnehin die Klostergebäude als die schicklichsten Behältnisse anerkannt sind, wird den Prälaten aus der Ursache

über-

übertragen, weil der Staat auf diese Art keine Unkosten zu besorgen, und keine Verlustgefahr haben wird. Diese ist unter den von der Aufklärung so hoch angerühmt werdenden Wohlthätigkeitsanstalten die allernützlichste und nothwendigste.

Beym Ein- und Verkauf muß, wie natürlich, darauf gesehen werden, daß zu wohlfeilen Zeiten eingekauft, und wenn das Getreid merklich theuer werden will, abgegeben werde.

Ein Minimum und ein Maximum wird nothwendiger Weise erfordert; das Minimum pr. Schäffel (Korn) könnte 7 fl. und das Maximum 12 fl. seyn; fällt das Getreid über 8 fl. herab, so könnte man einkaufen; übersteigt es 12 fl. so könnte man abgeben, und auf diese Art das Getreid bey leidendlichen Preisen erhalten. Nur eine solche Verfügung, nicht Aufklärung, nicht Toleranz, wird Gewerbe und Künste in Baiern blühend machen. —

Sind die Sachsen, Hessen, Würtemberger ꝛc. so tolerant, (wie man es von uns

Baiern

Baiern verlangt)? — Sind es die nächstgelegenen Reichsstädte? Augsburg — Nürnberg? Sind es kleinere Reichsstände? Z. B. Pappenheim? — Oder das ganz in Baiern liegende Ortenburg? — Welche alle keine katholischen Bürger in ihre Lande aufzunehmen gestatten?

§. V.

Von den baierischen Klöstern lebten viele Hunderte, Künstler und andere Professionisten; — theils inner den Klostermauern — theils ausser denselben — in den kleinern Städten, Märkten, Hofmärkten und Dörfern wohnhaft, — aller dieser guten Leute Loos ist künftig das traurigste! — zugleich aber in ihrer Hinsicht das dermalige Regierungssystem eines der grösten Kontrasten. Denn, in dem nämlichen Moment, wo dieses die Beförderung der liberalen Künste auf einer Seite bezweckt, zerstört und zernichtet man auf der andern Seite alle Mittel, solche erhöhen, ja nur erhalten zu können: — denn, wo werden in der Zukunft die Künstler, als Bildhauer, Mahler, Musiker, u. a. m. so auch die Pro-

fessionisten, als Tischler, Schlosser, Glaser, Gürtler, Instrumentenmacher u. dgl. m. einen für ihre Familie zureichenden Unterhalt in Baiern finden? — Höchst traurig wird die Aussicht für die liberalen Künste, — sehr traurig für die Wissenschaften, — deren solider Wohnsitz (wie Büsching in seiner fürtreflichen Geographie sagt:) die Prälaturen sind, durch physikalische Vorlesungen und Experimente; da ohnehin in ihren Klöstern reiche Büchersammlungen sind, würden sie zur wahren Aufklärung des Landmannes viel beytragen können. Noch trauriger aber wird die Aussicht für so viele hundert zahlreiche Familien, die ohne einen Schuh breiten Grundeigenthum, ihren Lebensunterhalt — entweder aus der den Klöstern verschiedentlich geleisteten Hausarbeiten — oder gar aus den Klöstern Allmosen zogen, — ohne jemand andern mit Betteln beschwerlich zu fallen. — Bedaurungswürdig wird mancher talentvolle Jüngling werden, — von dem launigten Glücke mit keinem Reichthum begabt, — nun der ehemalig wohlthätigen Anstalten beraubt, — können solche ihre Talente nicht mehr entwickeln, sich nicht mehr zu nützlicherern Staats-

bür-

bürgern bilden, wenn die Klosterschulen, die meist unentgeldlichen Knabenseminarien mit den Klostergebäuden zerstört, und denselben alle Mittel dadurch entzogen werden, sich durch Talente und Fleiß empor zu schwingen, sich zu Gelehrten, zu Künstler, zu Musiker, oder geschickte Professionisten zu bilden, sofort sich selbst erwerbfähig zu machen; sie hätten vielleicht einst 100 der reichen Taugenichtse übersehen, und seiner Zeit mehr als diese geleistet.

Durch eine reiferwogene und nützlichbefundene Reform, welche mehrere der Klostervorstände selbst schon als nothwendig vorgeschlagen haben — noch vorschlagen können — werden sie nach unserem Systeme dem Staate ungleich nützlicher, — ja dem Lande unentbehrlicher, — weßwegen wir uns durchaus auf unsern gehorsamsten Bericht vom 6ten Dezemb. verwichenen Jahrs beziehen, und unterthänigst bitten, und sofern es nicht gnädigst erhört würde, gerechtest protestiren, daß von Höchstdero Ministerio bis auf den eintretenden baldigen Landtag nichts Konstitutionswidriges vorgenommen werde. — Dessen jetzige Verfügun-

fügungen bemüssigten uns, durch Bekanntmachung dieses Berichts das Publikum zu warnen, nichts von allenfalls verkauft werden sollendem Eigenthume der Stifter und Abteyen zu kaufen.

§. VI.

Die Klöster, mit einem staatswirthschaftlichen Auge betrachtet, welche stets auf dem Lande leben, und ihre Einkünfte da verzehren, sind für ihre kleinen Bezirke, in welchen durch sie eine wohlthätige Geldzirkulation Statt hat, weit nützlicher, als andere Begüterte, oder auch reich Besoldete, welche ihre Einkünfte in Städten, auch zuweilen in einer Nacht mehr, als ein Kloster in einem halben Jahre verzehrt, durchbringen; oder wenn diese Einkünfte von der unersättlichen fürstlichen Kassa verschlungen würde.

Aus diesem gemeinnützigen Grunde hat Friedrich II. in Schlesien allen Mönchen ihre Besitzungen, ohne jedoch seine Kassa zu vergessen, gegen alle Plusmacher (die sich große aufgeklärte Geister zu seyn dünken, wenn sie Mönche

che verfolgen) geschützt, ja nach dem siebenjährigen Kriege hat er die Klöster zu Beförderer der National-Industrie, wie sie vor achthundert und mehreren Jahren Beförderer der Agrikultur waren, umgeschaffen, denn ein jedes mußte auf seine Unkosten Fabriken anlegen.

Das Kloster Waldsassen hat dieses schöne Beispiel bereits würdigst nachgeahmt, denn es brachte, mit Verminderung des Bettelstandes, bekanntlich zu Tirschenreith den Kunstfleis auf einen sehr hohen Grad. Da werden Zeuche, Tücher, Leder, und andere Fabrikate verfertigt, — ja, im Kloster selbst sieht man eine sehr schöne berühmte Papiermühle.

Wie viel Millionen würde Baiern erspart haben, (die den anher gelaufenen, zum theil schlechten, vielleicht auch unglücklichen fremden Fabrikanten vorgeschossen wurden) hätte man vor 40 Jahren das Beispiel vom Kloster Waldsassen befolgt.

Können Se. Kurfürstl. Durchlaucht wohl einem schöneren Beispiele, als jenem des nordischen Salomon folgen? — Er ließ alles beym alten

ten, ohne seine Kassa zu vergessen. Dieses System bestehet noch, und obwohl einige Aufklärer — Venustempeln — zu errichten veranlaßt haben mögen, so hat die Preußische Regierung doch keine Nonnenklöster (wo die Mädchen in Arbeit und Sittlichkeit Unterricht erhalten) noch auch ein Kapuzinerkloster aufgehoben.

In Baiern sieht man dermalen ganz das Gegenstück; man hebt die beßten Institute der weiblichen Klosterschulen auf, und stellt an ihre Stelle weltliche Lehrerinnen, die das lange nicht leisten, was jene geleistet haben, und in Zukunft — bey Vermehrung ihrer eigenen Familien — nie leisten werden. — Eine so kostspielige, als unschickliche Operation, die schon im Würzburgischen fehl geschlagen hat.

Wir sehen die Wirtembergische Regierung in Ellwangen, das Kapuzinerkloster von Comburg vereinigen, ohne die Aufnahme von Novitzen zu verbieten, und man gestattet ihnen, in den katholischen Landen zu terminiren; ein Beweis von auswärtigen großen und kleinen Staaten, daß die männlichen und weiblichen

Klöster nicht so positiv schädlich sind, wie sie der philosophische Robertspiersche Verfasser — der im Auslande so aufgefallenen Instruktion in Klostersachen — erkläret.

Auch Frankreich kömmt von den überspannt antimönchischen Grundsätzen zurück. Ein ehemaliger Philosoph — François Auguste Chateau-Briant — in seinem voriges Jahr (1802) in Paris gedruckten Genie du christianisme, schildert den Nutzen, welchen dem Staate die Mönche in allen Fächern geleistet haben; endlich sagte er, le Pere capucin vole à l'incendie. Die Dienste, welche die Kapuziner bey Feuersbrünsten in den Städten, und besonders auch in München geleistet haben, sind allen Einwohnern allda bekannt. Dieß wird um der Ursache willen angeführt, weil in öffentlichen Schriften Vorschläge zu Organisirung einer öffentlichen Anstalt zur Rettung des beweglichen Eigenthums bey entstehenden Feuersbrünsten gemacht sind, die darinn bestehen: vertraute Leute zu solcher Rettung stets in Bereitschaft zu haben, und um dieß zu erzwecken, (sagte die Polizeyfama) soll eine Steuer jähr-

lich

lich erhoben werden; wohlfeiler sind denn doch dem Staate dazu die Kapuziner gewesen, die von guten Leuten Beysteuer erhielten, ohne eine verhaßte allgemeine Rettungsauflage ausschreiben zu dürfen, welche ihr Erbetteltes auch noch unter Nothleidende wieder austheilten; zuweilen auch Diebe, oder andere Bösewichter wieder auf guten Weg, durch Zusprechung führten. Freylich mag dieses letztere in philosophischen Ohren sehr trivial klingen.

Euer Kurfürstliche Durchlaucht rc. getreuen Stände sind, wie in allen Ländern, auch in Baiern, die Verwahrer des National- und Partikularvermögens; sind die Hüter des öffentlichen Schatzes. — Selbst Maximilian I. in seiner Warnung an seinen Kurerben gegen die Landstände sagt: Er wolle den Rechten der Stände nicht vorgreifen, also nach den Wesen der landständischen Verfassung, die wir nicht verletzen lassen dürfen, ist es unsere Pflicht, Höchstdero Finanzen — ohne das klösterliche Vermögen zum Untergang des Nationalkredits aufzuopfern — zu erleichtern.

§. VII.

§. VII.

Aus dem Vorgesagten geruhen Höchstdieselbe gnädigst zu ersehen, wie unverdaut und staatsschädlich die von revolutionären Köpfen angerathene Auflösung sämmtlicher Klöster und Abteyen, wodurch die Steinhaufen im Lande vermehret werden, der Nationalkredit aber vermindert wird, sey, welches nicht um Höchstdero Kassa zu bereichern geschehen soll, sondern um die vernunftlose Vernunftsreligion eines höchsten Wesens einzuführen, und Teutschland zu republikanisiren, sohin die Fürsten zu Nullen, wie es dem Publikum bereits bekannt ist, herunter zu setzen; dergestalt, daß die philosophischen Blicke allein regieren sollen. — Die bekannt gewordene Nationaldirektions-Tabelle über Teutschlands Illuminatenunion, zeigt uns die Organisation dieser beglückenden Regierungsform, deren Sitz Wetzlar seyn soll, wohin auch wirklich, der öffentlichen Sage zufolge, alle 4 Tage von München aus, dem Hrn. geh. R. von Z — k, Depeschen zugeschickt werden, dessen in dem teutschen Reiche beyspiellose diplomatische Charaktere, als Bevollmächtigter beym kaiserlichen Reichskammergericht,

(und

(und bey der teutschen Nationaldirektion, sagt eine öffentliche Schrift) — wo andere höchsten Höfe lediglich nur Prokuratoren halten, — scheinen diese Sage ausser Zweifel zu setzen.

In dieser höchst bedenklichen Lage für Euer kurfürstl. Durchlaucht sowohl, als für das ganze Land, müssen wir ehrfurchtsvoll Höchstdenselben jene gnädigste Aeusserung, die Höchstsie unserm jüngst verstorbenen Kollegen, und verordneten Rechnungsaufnehmer Freyherrn von Schmid zu machen geruheten, in Erinnerung bringen. Formalia: — „Ich wünsche nur den „Verein mit Euch, denn hierauf beruhet mein „— Euer — und des ganzen Landes Wohl; „ich versichere Sie, ich schließe mich an die „Landschaft an, bey dieser verbleibe ich unabänderlich; denn verfällt die Landschaft, so „trift es mich, und Euch, und wir hören „zusammen auf zu seyn."

Gnädigster Herr Herr! dieser Zeitpunkt scheint nicht fern zu seyn; denn! ist einmal der erste Stand — der Prälatenstand — hinweg;

weg; dann fallen die zwey andern Stände von selbst; mithin werden Höchstdieselben nun einzusehen geruhen, wie nöthig es ist, daß das Publikum von uns gewarnet werde, bis nach eingetretenem baldigen Landtage, von dem verkauft werden sollenden Klostervermögen nichts zu kaufen, da uns die Erhaltung der Verfassung und das Wohl des Landes zur wesentlichen Pflicht gemacht ist. —

Wir schließen mit der unterthänigsten Bitte:

1mo Daß aus den im §pho III. angeführten Ursachen sämmtliche Gymnasien wieder den Klöstern, wie vor Alters, oder an Jesuiten baldigst übertragen werden möchten, und

2do uns in Errichtung der, von dem wahren Staatsmann, und verdienstvollen Verfasser der Präliminarien 9te Lieferung vorgeschlagenen, höchst nöthigen Fruchtmagazinen (§. IV.) durch die so verfassungswidrige, als unpolitische und Staatsverderb-

verbliche Auflösung der Klöster nicht aufzuhalten.

Wir empfehlen uns, wie jederzeit —

Ziffer 3.

Gnädigster Herr Herr!

Tief betroffen über das harte Schicksal unsers Mitstandes, der Prälaten, hatten wir bey unserer jüngsten Versammlung aus dem höchstlandesherrlichen Reskript vom 24. März h. J., und durch die Notorietät der allgemeinen eingeschlagenen Fortschritte zu vernehmen, daß unser zu dessen einiger Erleichterung eingelegte, und wie wir uns noch gerne überzeugen, mit tüchtigen Gründen unterstützte Fürbitte ganz keine Würdigung erhalten haben, und das vielmehr Euer Kurfürstl. Durchlaucht die totale Standeszernichtung, ohne beytretender Mäßigung, oder welch immer für einer Modifikation zu beschliessen, auch diesen Beschluß in straken Vollzug bringen zu lassen, ungnädigst geruhet haben.

Diese

Diese Strenge, welche mehr aus Haß und Leidenschaft, als aus gründlich durchdachter Staatsklugheit veranlaßt worden zu seyn scheint, und die vielmehr als ein Werk des herrschenden Zeitgeistes geachtet zu werden verdient, kann Höchstdero vortreflichen Menschengefühlen unmöglich entsprechen, und wir würden groß irren, wenn wir nicht glaubten, daß die Verweigerung unserer Bitte eine gegnerische Abneigung zum Grunde habe; sohin niemal das Resultat Höchstdero eigenen Denkungsart seyn könne.

Wir begreiffen zwar wohl, daß ein Zuwachs von ungefähr 40 Millionen Gulden, womit das Kammergut am Werthe verstärkt wird, einen mächtigen Reiz zu geben, vermöge. Doch hiemit ist auch alles gesagt, weil ausserdem nichts Gutes mehr anzugeben ist, welches von dieser Seite auf die Wagschale zu legen wäre. Selbst dieser Reitz mindert sich aber sogleich beträchtlich ab, wenn man erwägt, wie viele zu übertragende Bürden zumal schon hiemit verbunden sind, und wie diese Acquisition zu keiner Zeit bürdenlos bestehen könne.

Faßt

Faßt man den Gegenstand unter einen andern und richtigern Gesichtspunkt, so stellt sich sogleich die reichs- und verfassungsmäßige Bemerkung dar, daß das Kammergut die prinzipale Ausrichtungs-Obliegenheit zu tragen, und das Land nur in subsidium, so weit nemlich jenes nicht mehr zureicht, zu helfen habe. Wenn also das Kammergut groß verstärkt, und in die Vermögenheit übersetzt wird, ein beträchtlich mehreres zu leisten, so würde diese Eroberung in eben angeführter Hinsicht hauptsächlich zu des Landes Nutzen zielen, weil dessen subsidiarische Aushilfe sich sehr abmindern müßte; so viel demnach das Land dem geoffenbarten Hange nach Okkupation des vollen Stifts- und klösterlichen Guts in diesem Betrachte zu verdanken hätte: so ist es jedoch weit entfernt, diesem seinen Nutzen in so ausgedehntem Maase nachzustreben, und zwar aus folgenden Gründen.

A. Weil es wohl begreiflich, daß die totale Zernichtung eines ganzen Standes von bösen Folgen seyn müsse, indem bey der Behauptung, daß die Konstitution auch bey

Aus-

Ausmerzung einer ganzen Ständeklasse, doch noch bestehe, unsichtbar die Anwendung hievon ebenfalls auf die andere Ständeklasse übertragen werden könnte, so, daß am Ende die Konstitution ohne Stände bestehen, und gänzlich aufgelöset seyn würde.

Obgleich aber die gnädigsten Versicherungen dermalen noch ein anderes auswiesen, so kann man sich hiemit nur in so lange beruhigen, als der Zeitgeist im Vaterlande mit des Lichtes Macht, noch Fürsten und Stände zu gedulden geruhet; denn so mächtig scheinen dessen Vorschritte schon dermal zu seyn, daß die vorliegende Gefahr unmöglich mißkannt werden kann.

Wenn nun aber in Folge der gnädigsten Erklärung, und der allgemein verfügten strengen Exekution, die Standschaft schon wirklich groß angegriffen ist, diese hingegen einen wesentlichen Theil der Konstitution ausmacht, so ist füglich nicht zu begreifen, wie da von unverletzter Konstitution noch gesprochen werden könne, wo der Einbruch in solche offenbar erfolgt

folgt ist. Ein anderes wäre, wenn die Anzahl der Stifter und Klöster bloß abgemindert würde: denn die Anzahl konstituirt keinen wesentlichen Punkt, wie denn solche auch bey den zeitlichen Güterbesitzern bald zu- bald abnimmt, und es vielfältig geschehen ist, daß adeliche Güter in landesfürstliche Hände gerathen sind.

B. Weil Revolutionen, die der Zeitgeist herbey zu führen so sehr gestimmt ist, vielmehr sorgfältig zu vermeiden, einer ächten Staatsklugheit entspreche, indem es in den Wünschen und Gesinnungen eines jeden guten Staatsbürgers nothwendig liegt, dem andringenden Uebel zu steuern, und nicht solches zu befördern. Nun sind aber Expropriationen dieser Art wahre Umwälzungen, womit eine Staatsregierung, die an so großen Prinzipien kein Wohlgefallen trägt, sich schwerlich befassen wird.

C. Weil die totale Zernichtung der Stifter und Klöster eine Menge unglücklich macht, indem unstreitig viele Personen durch Geschenke, Allmosen, und besonders von verschiedenen

denem Verdienste ihren theilweisen Unterhalt von da aus bezogen, zumal also diese Nahrungsquellen bey bestehender Auflösung versiegen, und dafür kein Surrogat einzutreten hat; die Menschheit leidet hiebey, und dieses ist doch als ein unfehlbares Uebel zu berechnen?

D. Weil, nachdem selbst den Unterthanen durch Unterstützung mit Saamen und Speißgetraide, aus Nachlässen und Nachsicht bey jährlichen Schuldigkeitsbeytreibungen, der Wirthschaftsbetrieb sehr erleichtert ward, von daher nun zu besorgen stehet, daß bey nachfolgender schärfern Behandlung das für sich wenig gesegnete Oberland sich bey häuslicher Würde vielfältig schlecht erhalten werde.

E. Weil eben in der Zeit, wo die Kultur mit Eifer betrieben wird, die Anzahl der Konsumenten in jeder Art und in jedem Fache zu mindern, und besonders die ständischen Religiosen, als die geeignetsten Konsumenten der Landes-Produkten gänzlich zu verdrängen, einige Inkonsequenzen darzubieten scheint —

oder wozu größere Fruchtemehrung durch Kultur zu erringen, wenn Konsumtionsminderung zu gleicher Zeit bewirkt wird?

F. Weil es schwer begreiflich wird, wohin dann die vielen Subjekte, so aus der Schule hervorgehen, und schon dermal alle Fächer überschwemmen, angewendet, und warum den Landskindern diese Versorgungsquelle entzogen werden soll.

G. In Erwägung ferner, daß, nachdem der Prälaten- und Religiosenstand seine getreue Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland bey so mancher Gelegenheit unbezweifelt erprobt hat, derselbe das Schicksal, ganz den Grundsätzen seiner Feinde geopfert zu werden, ertragen, und allen verdienten Dank vermissen muß.

H. In Erwägung, daß der Prälatenstand nicht nur auf Staatsaufklärung — sondern vorzüglich auch auf Staatskredit — immer groß eingewirket hat, daß er nicht nur die Stütze der Konstitution, sondern auch des Kredits war; dagegen aber nach seiner gänzlichen

Zer-

Zernichtung in Gelegenheiten, wo neuer Landskredit zu eröffnen wäre, sich die größten Beschwerlichkeiten in Negoziationen unfehlbar veroffenbaren müssen, welche die andern zwey Stände-Klassen zu heben, oder zu beseitigen nicht vermögen.

I. In Erwägung, daß die aus den Stift- und Klöstergütern gelösten beträchtlichen Summen leicht verschwinden können, und, wenn nicht für bessere Finanzeinrichtung in Zeiten gesorgt wird, auch bald werden *), sohin ein neuer Druck auf die andern zwey Stände-Klassen, so wie auf sämmtliche Unterthanen offenbar zu befürchten ist.

K. In Erwägung, daß die Nützlichkeit, welche der Prälatenstand bisher verbreitete, selbst bey dessen Beschränkung und besserer Organisation noch zu verehren wäre, besonders in Hinsicht litterarischer Institute und Kulturs-anstalten, wozu Lage und Einrichtung besonders geeignet sind.

L. In

*) Leider schon --- gegen alle Begriffe --- verschwunden scheinen.

L. In Erwägung, daß stille Sittsamkeit und Ordnung bey einem Vorrathe von Büchern, von Apparaten und nöthigen Instrumenten eben den wissenschaftlichen Sitz bilden, und der Parnas von da aus in allen seinen Abtheilungen besser, als in dem rauschenden Weltgetümmel besorgt werden kann.

M. In Erwägung, daß nachdem selbst das Ausland reife, ehrwürdige Väter mit dem Vertrauen über Kinderzucht und Lehrstühle (wie dann in den Klosterschulen sich viele Schweizer und Italiener vorfinden) umsomehr sie beehret, wenn es das Inland thut, dessen Wunsch zum voraus sicher kein anderer ist, als die Schulen gleich ehemaligen Zeiten mit tüchtigen Klosterpersonen, und unter ihrer respektiven Vorstände Einfluß bestellt zu sehen, indem jeder gute Staatsbürger, durch überspannte die Demokratie begünstigende Grundsätze, womit die dermalige Aufklärung prangte, nothwendig verscheucht, sohin von dem unmoralischen Nachwuchse, und dessen einstigem Einfluß bey Staats-Aemtern das schlimmste zum voraus berechnet wird; so wäre es mehr

mehr als Landesstrafe zu achten, wenn es keine Möglichkeit seyn sollte, das ächte Bild der gegenwärtigen Aufklärung vor Euer kurfürstl. Durchlaucht Angesicht zu bringen.

N. In Erwägung endlich, daß es doch nicht in der Politik gegründet zu seyn scheint, Freunde des Throns zu entfernen, und solchen dadurch mehrerer Blöße auszustellen. Nun sind sie fortan als solche erkannt, und von des Thrones Feinden immer verschmähet worden, wie dann hiezu ihre Lehre und Handlungen billigen Anlaß geben. Den strengsten Beweis dessen, liefert ihr gegenwärtiger totaler Einsturz, der für nichts anders, als für das Resultat der bestehenden Aufklärung geachtet werden kann.

O. In Erwägung also aller vorstehenden konsiderationswürdigen Gründe ist leicht zu ermessen, daß die Vortheile, welche das Land aus der totalen Zernichtung des Prälatenstandes und dadurch groß zu mehrenden Kammerguts zu erwarten hätte — den großen Nutzen der aus Beschränkung und gehöriger

Orga-

Organisirung desselben entstehen müste, aufzuwägen nicht vermögen.

Daher dann an Euer kurfürstliche Durchlaucht unsere wiederholt unterthänigst bittliche Vorstellung gelanget, eine so gnädigste als dem Landeswohl aufrichtigst entsprechende Mässigung hierinne eintreten zu lassen, die wir um so tröstlicher erwarten zu können glauben, als die Mediatklöster und Stifter in Baiern, weder nach den Grundsätzen der Reichsfriedens-Deputation noch nach Höchstdero selbst eigener im Reichsfürstenrathe unterm 14. März heurigen Jahrs gegebener Abstimmung, als eigentliche und wahre Indemnitätsobjekte konstituirt worden, oder dafür angesehen werden können; sohin deren verfassungsmäßige Existenz wir um so mehr reklamiren zu dürfen, uns berechtiget halten, als noch anbey Höchstdero ehemalig gnädigste Zusicherungen — über Erhaltung des Prälatenstandes — unserm Andenken nicht entwichen sind, noch wir zu erkennen vermögen, daß ausser Willkühr, ein die landesfürstlich gegebenen Verheissungen abwürdigender Grund irgendwo vorliege.

Empfeh-

Empfehlen uns anbey wie jederzeit in kurfürstliche Hulden und Gnaden ꝛc.

Euer Kurfürstl. Durchlaucht

Den 6. May 1803.

unterthänig Gehorsamste des
Ritter- und Adelstandes,
so wie des Bürgerstandes
verordnete Kommissarien u.
Rechnungsaufnehmer.

Ziffer 4.

Zur landschaftlichen Verordnung.

Jene Individuen des Ritter- und Bürgerstandes des Unterlands, erhielten mit Dank den 17. dieß die ihnen mitgetheilte Abschrift, des in sessione universali der landschaftlichen Verordnung vom 6. dieß abgelesenen, und ad manus Serenissimi beförderten Berichts, die Reklamation und Existenz des Prälatenstandes betreffend.

Sie

Sie sehen solche Kommunikation zum theil als ein Resultat der in ihrem — einem verehrlichen Mitgliede der Verordnung zur Mittheilung an die Herren Mitverordnete überschickten — Promemoria gestellten Bitte an, daß zur Kanzley Unterlands alle bisher mit dem Hof gewechselte, dem Publikum noch unbekannte Aktenstücke, obige höchstwichtige Angelegenheit betreffend, zugestanden werden möchten.

Obschon in gedachtem Berichte die unumstößlichen Gründe für die Existenz der Klöster — für die unpartheyisch geprüfte Erhaltung — so treflich und unwiderleglich auseinander gesetzet sind, so wissen wir zum voraus schon, daß diese, und auch noch stärkere Gründe diejenigen eingebildeten Staatsmänner nicht überzeugen, die aus Vorliebe für ihre, alle alte Ordnung willkürlich umwälzende, und einem Faustrecht ähnliche Macht mithin revolutionären Meynungen, jeden vernünftigen Widerspruch als non ens zu verlachen und zu verwerfen, gewohnt sind.

Denn wie sie durch eine elende Flugschrift (was hoffet sich der Baierische Landmann

von

von Aufhebung der Klöster? betitelt) in Tag hinein ganz unverschämt drucken lassen: „das Volk werde jetzt, da es nicht mehr durch „Irrglauben seinen Kopf auf ein mit grassem „Pinsel ausgemaltes künftiges Leben verrückt, „die Pflichten des gegenwärtigen mehr auf„fassen:“

So kompromittiren auch jene Referendärs, welche die Standeszernichtung der Prälaten, mehr aus Haß und Leidenschaft, wie die hohe Verordnung bemerket, als aus gründlich durchdachter Staatsklugheit, die ihnen ganz fremd zu seyn scheint, durchsetzten, jetzt Sr. Kurfürstl. Durchl. und seine Minister vor dem ganzen Reiche und auch bey auswärtigen Nationen dadurch, daß sie in dem an die Landschaft ergangenen Reskripte die Klösteraufhebung als Folge der Indemnitäten schildern, wozu Se. Kurfürstl. Durchlaucht der Deputationsschluß berechtigt, und durch höhere Macht aufzuheben genöthiget wären, wo im Gegentheil bekannt ist, nur die Klöster in den neuen Ländern zur freyen Disposition der Fürsten solche zu belassen, oder nicht, ausdrücklich überlassen sind, und sogar

unterm 14. März abhin nach Bemerkung des Berichts vom 6. dieß im Reichsfürstenrath die geschehene Abstimmung dahin gehet: die Aufhebung der ständischen Prälaten könne als eigentliche und wahre Indemnität nicht angesehen werden.

Die Folge dieser sophistischen inkonsequenten Unklugheit ist nun, daß alle in denen K. K. Erblanden liegende, auf 6 Millionen sich belaufenden Baierischen Klosterbesitzungen von denen Oesterreichischen Landesstellen sequestrirt, und für Baiern verloren sind.

Wenn nach dem Sinne des Deputations-Schlußes die Aufhebung als Indemnisation bewilliget würde, so müssen die in dem Oesterreichischen Territorio liegenden Klostergüter den damit indemnisirten Baierischen Staat zu gute gehen. Warum sequestrirt sie nun der Kaiser? — und warum wird selbst in der Kaiserlichen Konfirmation über die ganze Klosteraufhebung kein ausdrückliches Wort gesprochen? Offenbar, weil die Baierische Klosteraufhebung kein actus justae, et agnitae Indemnisationis, sondern me-

rae

rae facultatis et arbitrii ist, da es als Indemnisations-Handlung ohnehin mit der Entschädigungs-Basi, nemlich daß die Konstitution in den neuen Ländern, um so mehr also in den alten, und folglich auch bey Baiern (zu dessen Konstitution wohl die Existenz des Prälatenstandes ein Integritätstheil seyn wird) unbekränkt verbleiben soll. Widersprechend und ohnehin schon null und nichtig ist, wenn die Stände mit der landschaftlichen Verordnung auf den bisher (aller triftigen Gründe ohngeachtet) fruchtlos ergriffenen Gnadenweg fortwandeln, und nicht die oberste richterliche Gewalt des allerhöchsten Reichsoberhaupts, — sodann auch gar die Garantie der Baierischen Konstitution, so die appanagirte Linie Sr. Durchl. des Herrn Herzogs Wilhelm — durch Unterschreibung des Anspacher Vertrags feyerlichst zugesichert hat, nachsuchen.

Eine andere Konsequenz und Widerspruch des geheimen Raths, wodurch Sr. Kurfürstl. Durchlaucht rc. auch kompromittirt sind, — ist das Auflösungsrescript der Regierung zu Burghausen, welches 4 Wochen nachher ergienge, als

als Se. Kurfürstl. Durchlaucht ꝛc. in höchster Person selbst den Deputirten gedachter Stadt gnädigst versprochen hatten, solche zu belassen, weil sie eine große Nahrungsquelle für die dortige Burgerschaft, und für die dasigen Rentamtsunterthanen eine wohlfeilere und bequemere Justizstelle, als München und Straubing wäre; denn die Justizbedürftigen konnten in der Früh von Haus aus, in die Regierungsstadt kommen, ihre Rechts- und andere Angelegenheiten besorgen, und die meisten des Abends wieder zu Hause seyn.

So auch jene des Rentamts Landshuth, welche an Schrannentägen ihr Getraid verkauften, ihre Geschäfte besorgten, und am Abend wieder zu Hause waren; nun müssen die meisten statt ein, drey auch vier Tage nach München oder Straubing verlieren, und dadurch Zeit und Geld zum Schaden ihres Hauswesens, mithin auch des Staats, unnütz verschleudern.

Der aristokratische Satz von manchem Hofmarktsverwalter: — „Es sey besser für „streitsüchtige Bauern, entfernte, als nahe Justizstel-

„stizstellen zu haben, weil ihnen dadurch bey„nahe alle Gelegenheit (der Unkosten wegen) „zu klagen benommen ist,“ — ist eben so „elend, als unüberlegt und ungegründet.

Die Regierungsaufhebungs-Ursachen sind, wie das Reskript sagt:

1mo Eine wohlfeilere und geschwinde Justiz zu verschaffen, weil das Hofgericht zu München in 4, und jenes zu Straubing, in 3 Senate abgetheilt ist, dann auch

2do um eine Ersparung dem Aerario zu erzwecken.

Ad 1mum Lehrt die Erfahrung von mehreren Jahrhunderten, daß ein Senat in jeder Provinzialstadt, und allenfalls 2 Senate zu München (nach aufgehobener Appellation und nun auch dismembrirten schwäbischen Pfleggerichten, dürfte einer erklecken) die Justiz gewiß geschwinder als jetzt, und wohlfeiler administrirten, wenn anderst der geheime Rath thätig und wohl organisirt, und in der Aus-

wahl

wahl und deren Besetzung vorsichtig genug wäre.

Ad 2dum Das unkonstitutionelle Polizeydirektorium in Burghausen und Landshut, sind Stellen, die der ständische Burgermeister und Magistrat, untergeordnet der Regierung vertreten hatte, und da sie Kanzelisten und Expeditoren haben müssen, so folgt, daß das Aerarium nicht einen Kreuzer erspart habe, sondern vielmehr durch unüberlegte Versetzung der beyden Regierungen viele tausend Gulden unnütz, zum offenbaren Schaden und Nahrungsabbruch der ständischen und städtischen Bürger, dann zur größten Bürde und Zeitversäumniß der Justiz benöthigten Unterthanen, verschleudern muste.

Durch Anstellung mehrbesagter Polizeydirektoren, welche bis auf weitere Verfügung die erste und unmittelbare Leitung aller Magistraturen, Polizeyzweige besorgen, so, daß sie als die eigentliche Polizeystelle der 5 Hauptstädte und derselben Burgfrieden ohne Unterschied angesehen, und bey schwerer Strafe genauer Gehorsam geleistet werden muß, wird die Standschaft

schaft schon wieder groß angegriffen. Ein anderes wäre, wenn bey ein- oder dem andern Magistrat solche Gebrechen unterliefen, die eine inquisitorische Strafe nach sich gezogen hätten; aber auch in diesem Falle haben unsere Gesetze die geeigneten Mittel angewiesen, ohne die alte ständische bürgerliche Magistratsverfassung umzuwälzen.

Durch die so betitelte neue Organisirung der Magistrate und Anstellung der Polizeydirektoren geschiehet überdieß dem Bürger sehr wehe.

In Landshut hatte vorhin ein Burgermeister nebst den wenigen Quartalssporteln jährlich 150 fl. Besoldung, und ein Rathsfreund, der bemittelt und ansässig seyn muste, gar nichts, ausser er hatte eine Verwaltung zu begleiten, und auch dann war die jährliche Gratifikation von einem so geringen Betrag, daß alle diese Besoldungen und Gratifikationen zusammengenommen, nicht einmal zureichen, zween Justizräthe hievon halten und ernähren zu können.

Die

Die Stadtkammer hat nichts, es kann also in der Folge keine andere Aushilfe seyn, als daß der Burger durch Steuern, oder andere Konkurrenz, die vorhin der Regierung untergeordnete, vom Magistrat (so zu sagen gratis) gepflogene Justiz und Polizey, um so theurer, und mit neuer Auflage bezahlen muß.

Dieses eigenmächtige Verfahren gegen die Magistrate der 5 Hauptstädte, entspricht nicht der angebornen Gerechtigkeitsliebe Sr. Kurf. Durchlaucht ꝛc. gegen seinen getreuen Stand der Bürger, und — wir würden groß irren, wenn wir nicht glaubten, daß die Verordnung vom 4. May, die Verbesserung der Magistrate betitelt, bloß eine feine gegnerische Abneigung gegen unsere ständische Verfassung zum Grunde habe, sohin niemal das Resultat der eigenen Denkungsart Sr. Kurfürstl. Durchlaucht ꝛc. seyn könne.

Daß die jetzigen Machthaber die Stände zernichten wollen, ist keine Vermuthung, sondern mathematische Gewißheit, durch die Flugschrift — (betitelt:) Ueber die Gallerie

der merkwürdigsten bairischen Staatsbeamten — dem Publiko eröffnet; fort — heißt es darinn — fort mit dem uralten und wohlgegründeten Mitregierungsrechte der Landstände, — wir wollen nur einen Regenten in Baiern — dieß heißt: wir wollen in unsern willkührlichen Handlungen, alles zu revolutioniren, keinen Gegner haben.

In den preussischen katholischen und protestantischen, wie in andern deutschen Staaten, bestehen fortan Stände aus Prälaten, Adel und Bürgern, welche von ihrem einzigen Regenten, und ihren bescheidenen Regierungen in ihrem Rechte und Eigenthume, dann der alten Konstitution geschützet sind; die baierische allein, unter allen deutschen Regierungen, will alles darunter und darüber, wie es die Franzosen in ihrem Revolutionsfieber machten, ohne großes Geräusche werfen; kompromittiren Se. Kurf. Durchlaucht, so wie K. Joseph der II. mit den lautersten besten Absichten, seine Unterthanen glücklich zu machen, auf Irrwege geleitet wurde. Nach seinem Tode muste dessen vermeyntliche Verbesserung in kirchlichen Sachen

sowohl, als die meistens von bloßen Theoretikern ohne Eigenthum versehenen Staatenverbesserern veranlaßte Organisirung der Dikasterien, und Landesstellen auf den alten Fuß wieder hergestellet werden. Gleiche Beschaffenheit hat es mit unserer baierischen Regierung. Weil eben diese Gegner aus Mangel eines liegenden Eigenthums den Werth desselben nicht kennen, oder kennen wollen, und alles Vermögen als Staatseigenthum ansprechen, unserer ständischen Verfassung, die ihrem Systeme, nach Willkühr ins Säckel der Unterthanen zu greifen, ganz heterogen ist, gram sind, auch um solche zu zernichten, alle in Händen habende Mittel sich erlauben.

Hievon giebt das abweisliche Rescript von 14. May, welches die Regenten-Pflicht zum Beweggrund der Umwälzung unserer Konstitution macht, einen neuen Beweis! dieses wollen wir hier in folgenden 4 Punkten zergliedern.

1mo Erkennet der Hof tacite die Unumstößlichkeit der im Bericht von 6. d. angeführten Gründe, daß die Aufhebung der Klöster

ster dem Lande schädlich sey. Da nun Regentenpflicht (wenn es noch eine — Pflicht — und nicht lauter — Rechte — eines Regenten, nach den neuen öffentlichen Lehrsätzen der vaterländischen hohen Schule, giebt) darin bestehet, allem schädlichen vorzukommen; so ist unbegreiflich, wie eine Regierung die vorzügliche Stütze des Landeskredits, den sie selbst auf mehr als 40 Millionen schätzet, zerstöret, um wenige fremde Schulden zu tilgen, da solche nur als ein momentanes Uebel zu betrachten sind, welchem mit dem Kredit leicht abgeholfen werden kann.

2do Die Drangsalen des Kriegs, in den alten und neuen Ländern, haben nicht die reichlich besoldete Regierungsindividuen, sondern leider! vom ärmsten Tagwerker bis auf den reichsten Grundbesitzer, zum großen Nachtheil ihres Vermögens erleiden müssen, und würden weit härter für den gemeinen Mann gewesen seyn, wenn solche die geistlichen Kommunitäten nicht thätig erleichtert hätten. Viel und weit

härter

härter werden derley Drangsalen bey künftigen ähnlichen Unglücksfällen werden.

3tio Die zum Theil durch die angeblich beträchtlichsten Umwälzungen von dem linken auf das rechte Rheinufer vermehrte Schulden, können auf die neuen Staaten keine giltige Ursache seyn, um die baierische Standschaft so kredit- und landesverderblich anzugreifen. Bekanntlich hafteten vor dem Kriege keine Schulden auf der überrheinischen Pfalz, noch auf dem Herzogthum Jülich, mithin könnten nur einige von den Zweybrückischen Landen herüber gewälzet worden seyn, bekanntlich haben Se. Kurfürstl. Durchlaucht wegen der Privatschulden des höchstseligen Herrn Bruders Durchlaucht ꝛc. jüngst mit dem Berliner Hof, mittelst Abtretung der Bamberg- und Würzburgischen in den preussisch-fränkischen Fürstenthümern liegenden Besitzungen sich abgeglichen.

Sind andere überrheinische Schulden noch vorhanden, so müssen sie laut §. 38. des Reichs-

schluſ-

schlusses, auf die zur Entschädigung erhaltene Damainen und Renten übergehen, und von diesen *) getilget werden; mithin kann

4to. Die vermög Reskripts erwünschte Herstellung in der Staatskraft, und in der Staatsverwaltung kann nur durch Beschränkung der unnöthigen Ausgaben bezielet werden; folglich bestehet die Regentenpflicht nicht in Zugrundrichtung der Baierischen ständischen Konstitution und des Landeskredits, sondern in genauer Erfüllung des Reichsfriedensschlußes. Bey solcher Lage (wo Haß und Leidenschaft einiger, denen nicht das wahre Wohl des Volks, noch auch des Durchlauchtigsten Kurhauses, sondern nur die endliche Ausführung ihrer schon lang entworfenen, aber bisher glücklich noch gehinderten, in andern Ländern mißlungenen Plane des Verfolgungsgeistes gegen eine gewisse Menschenklasse; und denen, wo der alles wegschaffende Geist der Zeit

*) Das ist ohne Realitätsveräusserung noch Abminderung, sohin ganz unbeschadet des Hausfideikommißes.

Zeit zur Triebfeder ihrer Handlungen und ihrer weit aussehenden Verfügungen dienet, alle vernünftige Vorstellungen und Bitten nicht nur nicht angehört, sondern auch Se. Kurfürstl. Durchlaucht vor dem ganzen Reich und fremden Nationen kompromittirt werden) haben Stände und landschaftliche Verordnung zu Erhaltung der Integrität der alten Konstitution keine andere Wahl gegen solche Opponenten, als

A. *Recursum ad Caesarem* zu ergreifen, und

B. des Herrn Herzogs Wilhelm Durchlaucht als Garanten der Baierischen Konstitution aufzufordern.

Schließlich unter Bezug auf unser Eingangs erwähntes Promemoria vom 10. verwichenen Monats, welches das verehrliche Mitglied der Verordnung wahrscheinlich seinen Hrn. Mitgliedern kommunizirt hat, bitten wir auch wiederholt, die hohe Verordnung möchte die ehebaldigste Einberufung des sehnlich gewünschten Landtages auf die konstitutionsmäßige Art, thätigst und *sub auspiciis Caesaris* bewirken,

ken, und mit dem schon gebetenen, auch die Herstellung der Regierungen, nebstbey die Aufhebung des ohnehin den Landtägen und ständischen Rechten entgegen stehenden Reskripts vom 25ten Nov. 1801. — das Verbot der Zirkularien betreffend — widerruffen machen. Bis dahin müssen wir abermal uns unterzeichnen, wie in obengedachtem Promemoria

Den 31. May 1803.

Mehrere Individuen des Ritter- und Bürgerstandes Unterlands.

Ziffer 5. ad 4.

Max Joseph Kurfürst!

Wir haben die in Eurer Vorstellung vom 6. d. angebrachten Gründe wegen fernerer Erhaltung der Stifter und Klöster reiflich und wohl erwogen; wir können aber von unsern in Kraft des Reichsfriedensschlusses getroffenen Verfügungen und von der benannten Auflösung der Prälaten-

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

latenbank um so weniger abweichen, als es selbst mit unserer Regentenpflicht nicht vereinbarlich wäre, nach so vielen und großen Drangsalen unserer alten und neuen Staaten und bey ihren großen zum theil auch noch durch die beträchtlichsten Ueberwälzungen von dem linken auf das rechte Rheinufer vermehrten Schulden derselben, wodurch auch eine mehrere Fruchtbarkeit der neuen Indemnitätslande in eine so entfernte Zukunft hinausgeschoben wird, die reichsgesetzlich, wiewohl auch nur spät und langsam fließende Hilfsquelle hinzugeben, und also hiedurch die so lang erwünschte Herstellung in der Staatskraft und in der Staatsverwaltung zu erschweren oder gar zu vereiteln. Wir verbleiben euch

München den 14. May 1803.

Max Joseph.

Freyherr v. Montjelas.

v. Straus Sekretair.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

es
ein-
ngs
bey
be-
ken
den
ar-
nt-
is-
am
ie-
r
u
s

Pliennningen, Dietrich von.

Dietrich von Plienningen an seinen Freund B. von G...s Ueber Landtags- und landschaftliche Angelegenheiten in Baiern

S.l. 1803

Bavar. 1567#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375845-1